

Baden, 22.08.2020

Statuten

Trägerverein Gärtnerhaus
mit Sitz in Baden

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Trägerverein Gärtnerhaus» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Baden AG.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und die Weiternutzung des Gärtnerhauses im Kurpark von Baden und die Pflege eines nach den Grundsätzen der Permakultur gestalteten biologischen Gemeinschaftsgartens, dem Römergarten, im angrenzenden Parkbereich. Das Gärtnerhaus bildet mit dem angrenzenden Garten eine Einheit.

Das Gärtnerhaus dient insbesondere für Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung des Quartierlebens im Römerquartier, zur Nutzung durch die Quartiervereine und weitere Gruppierungen sowie für soziokulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen der Bevölkerung.

Der Verein initiiert und unterstützt dem Vereinszweck dienende, bauliche Massnahmen unter Bewahrung und Beachtung der ursprünglichen Bausubstanz.

Der Verein kann das Gärtnerhaus für den Vereinszweck mieten oder erwerben und stellt den Unterhalt und Betrieb des Gebäudes durch eigene Aktivitäten oder durch die Mithilfe Dritter sicher.

Der Römergarten ist öffentlich zugänglich, soll Früchte und Gemüse hervorbringen und ein Treffpunkt und Ort des Austausches sein, wo alle mithelfen können, um voneinander und über die Natur zu lernen und Freude an der Nähe zur Natur zu haben.

Der Verein pflegt gute nachbarschaftliche Beziehungen zu allen Anwohnenden und zur Stadt Baden. Er koordiniert die Aktivitäten zwischen Gärtnerhaus und Kurtheater und vermeidet insbesondere lärmintensive Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck gemeinnützig, das heisst im Interesse der Allgemeinheit und ohne Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes nimmt der Verein Zuwendungen aller Art entgegen und verfügt über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Juristische Personen bezahlen einen höheren Mitgliederbeitrag als natürliche Personen.

Der Verein kann Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand eingehen.

Mittel werden zudem durch die Vermietung der Räumlichkeiten generiert.

Die für oder durch das Gärtnerhaus oder den Römergarten generierten Mittel sind je zweckgebunden für die jeweiligen Projekte einzusetzen. Eine andere Verteilung der Mittel erfordert den einstimmigen Entscheid des Vorstandes.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die Statuten beachtet.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Jahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zwischen Januar und Mai statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im

Voraus schriftlich eingeladen, unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Traktandenliste sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren. Das von der Stadt Baden delegierte Vorstandsmitglied wird nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- b) Änderung der Statuten
- c) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes. Entlastung des Vorstands.
- d) Kenntnisnahme über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse
- g) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, Enthaltungen zählen nicht. Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Maximal zwei Mitglieder des Vorstandes können den Römer- Quartierverein, ein Mitglied die Projektgruppe Römergarten und je ein Mitglied die Stadt Baden und das Kurtheater vertreten. Mit Ausnahme der Wahl der/Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Projektgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen

Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Wird der Verein aufgelöst, wird der Liquidationserlös einer oder mehreren steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in Baden zugewendet. Der Entscheid liegt bei der Auflösungsversammlung. Eine Verteilung unter den Mitgliedern (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. August 2020 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Vereinspräsident

Urs Urech, Baden

Baden, 22.08.2020



Der Aktuar

Jürg Erdin, Baden

Baden, 22-08-2020

